Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain und der Stadt Schkölen

26. Jahrgang Samstag, den 11. Juli 2020 Nr. 7

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Crossen Telefon: 036693 / 470 - 0

Meldebehörde: Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag geschlossen

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag

Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr Freitag

Königshofen Telefon: 036691 / 51 771

09.00 - 11.00 Uhr Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Donnerstag

Schkölen Telefon: 036694 / 403 - 0

Meldebehörde Telefon: 036694 / 403 - 16

Montag geschlossen

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr

Herr Zimmermann

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung



1. Beigeordneter Herr Baumert 17.00 - 18.00 Uhr Tel. dienstl. 036693 / 22 463 Hartmannsdorf donnerstags Heideland Herr Baumann mittwochs 17.15 - 18.15 Uhr Tel. dienstl. 036691 / 51 771 17.00 - 18.00 Uhr Herr Dietrich Rauda mittwochs Tel. dienstl. 036691 / 43 402 Schkölen Herr Dr. Darnstädt Tel. dienstl. 036694 / 40 312 donnerstags 15.00 - 17.30 Uhr Tel. dienstl. 036693 / 22 343 **Silbitz** Herr Mahl 16.00 - 17.00 Uhr donnerstags Tel. dienstl. 036691 / 43 365 Seifartsdorf **Herr Mahl** donnerstags 17.30 - 18.00 Uhr **Herr Strandt** 18.00 - 19.00 Uhr Tel. dienstl. 036691 / 46 938 Walpernhain dienstags 1. Beigeordneter

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in Crossen Flemmingstraße 17 10.00 - 12.00 Uhr Tel. 036693 / 23 839 dienstags donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in Schkölen Naumburger Str. 4 10.00 - 12.00 Uhr Tel. 036694 / 40 319 dienstags donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung: Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24

Herr Thomas Forner, Schkölen 036693 470 - 24

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Zentrale VG				
Gemeinschafts- vorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23		
Sekretariat Fax	Frau Löber	036693/ 470-12 036693/ 470-22		
Hauptamt				
Leiterin SB Entgelt/Personal SB Allg. Verwaltung DGHs SB Kinder- tagesstätten/	Frau Baas Frau Gründonner Frau Kertscher Frau Seidler	036693/ 470-24 036693/ 470-15 036693/ 470-25 036693/ 470-27		
Amtsblatt	F D	000000/470.40		
Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19		
Finanzen				
Leiterin Stellv. Leiterin SB Kämmerei SB Kämmerei/ Steuern	Frau Sturm Frau Kühnel Frau Krause Frau Zillich	036693/ 470-30 036693/ 470-31 036693/ 470-32 036693/ 470-33		
Kassenleiterin SB Kasse	Frau Draht Frau Prüger	036693/ 470-36 036693/ 470-35		
Bauamt				
stellv. Leiter SB Bauamt Bau-Ing.	Herr Altner Frau Schwittlich Herr Trübger	036693/ 470-14 036693/ 470-34 036693/ 470-21		
Kontakt- bereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839		

Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de

Internetseite: www.heideland-elstertal.de

Verwaltungsstelle Königshofen

(Öffnungszeiten beachten) 036691/51771

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörl	036694/403-11
stellv. Leiter	Herr Rechenberger	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde Frau Hartje 036694/403-16

Bauamt

 Leiterin
 Frau Hauschild
 036694/403-15

 SB Bauamt
 Frau Reich
 036694/403-24

E-Mail

Stadt Schkölen schkoelen@vg-hes.de

Kontakt-

bereichsbeamterHerr Bauer036694/ 403-19Klubhaus CrossenFrau Meißgeier036693/ 24 87 27

E-Mail-AdressenVerwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin bierbrauer@vg-hes.de Altner, Roberto altner@vg-hes.de Baas, Michaela baas@vg-hes.de Draht, Romy draht@vg-hes.de Gründonner, Lisa gruendonner@vg-hes.de hartje@vg-hes.de Hartie, Kathleen hauschild@vg-hes.de Hauschild, Genia Kertscher, Claudia kertscher@vg-hes.de Krause, Iris krause@vg-hes.de Kühnel, Nicole kuehnel@vg-hes.de Löber, Juanetta loeber@vg-hes.de Pommer, Julia pommer@vg-hes.de Prüger, Wiebke prueger@vg-hes.de Rechenberger, Mathias rechenberger@vg-hes.de Reich, Silvia reich@vg-hes.de Schwittlich, Angela schwittlich@vg-hes.de seidler@vg-hes.de Seidler, Margit Spörl, Sandra spoerl@vg-hes.de sturm@vg-hes.de Sturm, Anna-Maria Trübger, Ingo truebger@vg-hes.de Zillich, Claudia zillich@vg-hes.de info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 29.07.2020, 14.00 Uhr (bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 08.08.2020

Wir gratulieren

Im Monat August gratulieren wir ...

Crossen an der Elster

06.08. zum 70. Geburtstag Frau Dr. Vespermann, Margit
07.08. zum 75. Geburtstag Frau Kirst, Karin
16.08. zum 85. Geburtstag Frau Martin, Beate
20.08. zum 80. Geburtstag Herr Werner, Hartmut

Hartmannsdorf

11.08. zum 80. Geburtstag Herr Podschun, Erwin15.08. zum 75. Geburtstag Frau Eifler, Rosemarie

Heideland, OT Buchheim

01.08. zum 90. Geburtstag Herr Kunze, Horst

Schkölen

01.08. zum 85. Geburtstag Frau Riebel, Hildegard
09.08. zum 80. Geburtstag Frau Soschinske, Regina
19.08. zum 80. Geburtstag Herr Büchner, Heinz

Rockau

24.08. zum 80. Geburtstag Frau Nicke, Renate

Zschorgula

28.08. zum 70. Geburtstag Frau Taubert, Renate

Silbitz

16.08. zum 80. Geburtstag Frau Scholz, Brigitte



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Bürgermeisterwahlen am 27. September 2020

Am 27. September 2020 finden die Wahlen der Bürgermeister der Gemeinden Crossen an der Elster, Silbitz und Walpernhain statt.

Als Gemeindewahlleiter wurden berufen:

Für die Gemeinde

Crossen an der Elster Herr Martin Bierbrauer Silbitz Herr Rayk Polowy Walpernhain Herr Olaf Strandt

Anschrift aller Gemeindewahlleiter:

Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Übliche Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen in Crossen sind:

Montag von 9:00 - 15:00 Uhr

(Mittagspause zw. 11:30 -13:00 Uhr)

Dienstag von 9:00 - 16:00 Uhr

(Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)

Mittwoch von 9:00 - 15:00 Uhr

(Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)

Donnerstag von 9:00 - 18:00 Uhr

(Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)

Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In den Gemeinden Crossen an der Elster, Silbitz und Walpernhain werden am 27.09.2020 ehrenamtliche Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters.
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürK-WO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Für die Gemeinde	Anzahl Unterschriften
Crossen an der Elster	60
Silbitz	40
Walpernhain	30

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur

Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinden Crossen an der Elster bzw. Walpernhain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Für die Gemeinde	Anzahl Unterschriften
Crossen an der Elster	58 (10 + 4 x 12)
Silbitz	42 (10 + 4 x 8)
Walpernhain	34 (10 + 4 x 6)

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen bis zum 24.08.2020 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft (Dienstzeiten und Anschrift siehe oben) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14.08.2020 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der jeweiligen Gemeinde einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14.08.2020 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24.08.2020 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 25.08.2020 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Crossen an der Elster, den 23.06.2020

gez. Bierbrauer, Gemeindewahlleiter Crossen an der Elster

Silbitz, den 23.06.2020

gez. Polowy, Gemeindewahlleiter Silbitz

Walpernhain, den 23.06.2020

gez. Strandt, Gemeindewahlleiter Walpernhain

Auswirkungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 9. Juni 2020 weist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf Folgendes hin:

Allgemeines

Mit der am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-COV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) wurden die bisher geltenden Kontaktbeschränkungen als Empfehlungen geregelt. Die Verordnung ist bis zum 15. Juli 2020 befristet. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden bleiben von der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unberührt (vgl. § 13 der Verordnung).

Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, sich mit den zuständigen Infektionsschutzbehörden über die konkreten infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen abzustimmen.

Sitzungen kommunaler Gremien

Für die Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbänden nach dem Thüringer Kommunalrecht gleich welcher Art regelt § 8 Absatz 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO die infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Das sind:

- § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (unter anderem die Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere Infektionsschutzregeln für alle anwesende Personen; hier insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m, ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie die Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs)
- § 3 Abs. 3 Nummer 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (unter anderem Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankungen und mit jeglichen Erkältungssymptomen, die Ausstattung der Örtlichkeit mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung, eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen)
- § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (unter anderem Information der anwesenden Personen über die Infektionsschutzregeln, Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen in Zugangs- und Wartebereichen, Verhinderung von Ansammlungen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ständige Überprüfung der Beachtung der Infektionsschutzregeln).

Damit können sämtliche Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbänden unter Beachtung der oben genannten infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt stattfinden. Dies umfasst neben den Dienstberatungen in den Kommunen auch die der Vorberatung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen dienenden Zusammenkünfte wie Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist nicht erforderlich. Eine Anzeigepflicht für diese Sitzungen und Beratungen besteht nicht (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 der Verordnung).

• Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Die Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbände nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO umfassen auch die nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vorgesehenen Zusammenkünfte.

Zu den dabei einzuhaltenden infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird auf die Ausführungen zu den Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbände verwiesen.

Kommunalwahlen

Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach den Thüringer Kommunalwahlrecht regelt § 8 Absatz 2 Nr. 3 Thür-SARS-CoV-2-IfS GrundVO die infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Zusammenkünfte sind unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO uneingeschränkt möglich. Auf die Ausführungen zu den Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbände wird insoweit verwiesen.

Damit sind alle nach dem Thüringer Kommunalwahlrecht zur Vorbereitung

und Durchführung der jeweiligen Kommunalwahl erforderlichen Zusammenkünfte zulässig. Neben den Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse und der Durchführung von Aufstellungsversammlungen nach § 15 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürK-WG) gilt dies auch für die nach dem ThürKWG vorgesehene Sammlung von Unterstützungsunterschriften und für die Durchführung der Wahlhandlungen am Wahltag. Letzteres umfasst unter anderem neben dem Zusammentritt des Wahlvorstands, die Stimmabgabe der Wahlberechtigen im Wahllokal sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag.

• Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern im Vorfeld von Kommunalwahlen

Die Durchführung jeglicher Art von Versammlungen von <u>Wählergruppen und Einzelbewerbern und Veranstaltungen von politischer Parteien</u> im Sinne des Art. 21 GG und § 2 des Gesetzes über politische Parteien sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben (§ 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 4) zulässig.

Neben den bei den Sitzungen und Beratungen in den Kommunen genannten infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Leiter der Veranstaltung bzw. die "verantwortliche Person" außerdem ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

Diese Veranstaltungen sind von der Verpflichtung zur Erfassung von Kontaktdaten nach § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO <u>ausdrücklich ausgenommen</u> (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Im Fall der Durchführung der Veranstaltung in einer Gaststätte bleibt die Verpflichtung des Gastwirtes zur Kontaktdatenerfassung nach § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unberührt.

Die Einzelheiten zur Anzeige und Durchführung dieser Versammlungen sind mit dem jeweils zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt zu klären.

Ich bitte, dieses Rundschreiben unverzüglich allen Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden in Ihrem Aufsichtsbereich zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. i. V. Michael Buntenkötter Abteilungsleitung

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung zur Sitzung am 1. Juli 2020

Beschluss - Nr. 01 / 2020:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland - Elstertal - Schkölen genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 0200.4440 in Höhe von 7.700,- € im Haushaltsjahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 02 / 2020:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland - Elstertal - Schkölen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal für den Bereich Elstertal und die Gemeinde Walpernhain in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 03 / 2020:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland - Elstertal - Schkölen beschließt, das Löschfahrzeug LF 8/6 gegen das Kleinlöschfahrzeug KLF-Th, Buchheim der Gemeinde Heideland zu tauschen. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, den entsprechenden Tauschvertrag zu unterzeichnen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 04 / 2020:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland - Elstertal - Schkölen beschließt, zur Finanzierung des neu erworbenen Feuerwehrfahrzeuges HLF 10 zzgl. der entsprechenden Aufrüstung einen Kredit in Höhe von 335.000,00 € bei der Thüringer Aufbaubank zu einem Zinssatz von 0,219 %, Laufzeit 15 Jahre, aufzunehmen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 05 / 2020

Annahme einer Spende - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 06 / 2020

Annahme einer Spende - nichtöffentlich

- Zustimmung

Ausfall der Sprechzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persön-



lichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden. Insoweit bitte ich um Kontaktaufnahme

per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233

bzw

per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de

Danke für Ihr Verständnis

Ihr Revierleiter Christine Thar

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 15. Juni 2020

Beschluss - Nr. 28 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die "2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Crossen an der Elster (Straßenausbaubeitragssatzung)" in der vorliegenden Form.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
11	0	0

Beschluss - Nr. 29 / 2020:

Rechtsstreitigkeit - nichtöffentlich

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
9	0	2

Beschluss - Nr. 30 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
11	0	0

Beschluss - Nr. 31 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
9	0	2

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 29. Juni 2020

Beschluss - Nr. 04 / 2020:

Der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, für den Rasenmäher BCS Matra die Reparatur (Motorwechsel + Kühler) bei der Fa. LWB & Landtechnik Reparatur Chris Laube zum Preis bis max. 4.500,- € in Auftrag zu geben.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung	
7	0	0	

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bürgermeisterwahl am 27.09.2020

Die "Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen" finden Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft abgedruckt.

Gemeinde Hartmannsdorf

Korrektur Beschluss der Gemeinde Hartmannsdorf

Im letzten Amtsblatt hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen den wir hiermit korrigieren.

Beschluss - Nr. 14 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Ablehnung

Wir bitten um Entschuldigung!

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 25. Juni 2020

Beschluss - Nr. 15 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Zweckvereinbarung als aufnehmende Gemeinde zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Gemeinde Hartmannsdorf in der vorliegenden Form. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.01.2016 außer Kraft.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 16 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den sachkundigen Bürger, Herrn Andre Böhme aus dem Ordnungsund Bauausschuss abzuberufen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 17 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, Herrn Jürgen Schlicksbier als sachkundigen Bürger in den Ordnungs- und Bauausschuss zu bestellen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 18 /2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 19 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.9500 – Baukostenzuschuss Bauhof in Höhe von 8.700 € für das Haushaltsjahr 2020.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 20 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt Folgendes:

Im Zuge der weiteren Bebauung im WA "Das große Stück" erhalten die künftig zu bauenden Straßen neue Straßennamen.

- 1. Die Straße südlich des 6. Bauabschnittes den Namen "Mittelgasse".
- Die Straße beginnend ab Hausnummer "An der alten Schule" Nr. 24 umlaufend bis rmw den Namen "Schulfeld".
- Zustimmung

Beschluss - Nr. 21 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, für die Errichtung einer Baustraße im WA "Das Große Stück" 6. Bauabschnitt den Zuschlag aufgrund der vorliegenden Angebote an den wirtschaftlichsten Anbieter die Fa. TTW Tiefbau- und Transport GMBH Weida zu einem Netto Preis von 5.303,30 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 22 / 2020:

Finanzangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 23 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 24 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 25 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.9513 - Straßenausbau Feldgasse in Höhe von 33.900 € für das Haushaltsjahr 2020.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 26 / 2020:

Finanzangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Gemeinde Heideland

Bekanntmachung der Gemeinde Heideland Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Tierhaltung" OT Thiemendorf / OT Buchheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland hat am 08.06.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das Vorhaben Sondergebiet "Tierhaltung" im OT Thiemendorf / OT Buchheim einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Offenlage durchgeführt.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom November 2019 maßgebend.

(1) Anlass der Planung:

Der Vorhabenträger, die Gut Thiemendorf GmbH & Co.KG, möchte den bestehenden Tierhaltungsstandort einer Sauenzuchtanlage zwischen den Ortslagen Thiemendorf und Buchheim weiterentwickeln und verfolgt folgende Zielstellungen:

- Standortsicherung nach Entfallen der Privilegierung des ansässigen Tierhaltungsbetriebes
- Anpassung an geänderte gesetzliche Anforderungen (neue Düngeverordnung fordert weitere Güllelager)
- Ergänzende Tierhaltung in derzeit ungenutzten, bestehenden Stallgebäuden (neue Genehmigung nach BImSchG erforderlich)
- Neuer Futtermittelstandort (Silos und Futterhalle)

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorgenannten Bauvorhaben geschaffen.

(2) Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Thiemendorf, Flur 4, Flurstück 165/1 und Gemarkung Buchheim, Flur 4, Flurstück 190/4 Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 21,4 ha.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplane s ist nachfolgender Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Plangebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Tierhaltung" im OT Thiemendorf / OT Buchheim der Gemeinde Heideland - unmaßstäblich

(3) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gem. § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Tierhaltung" im OT Thiemendorf / OT Buchheim, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand November 2019, in dem Zeitraum

vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17 in 07613 Crossen an der Elster während der Sprechzeiten

Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

und zusätzlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Außenstelle: Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen während der Sprechzeiten

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(4) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB).

(5) Umweltprüfung

Das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Heideland, den 23.06.2020

Baumann Bürgermeister Heideland

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heideland zur Sitzung am 08. Juni 2020

Beschluss - Nr. 25 / 2020:

- Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Tierhaltung" Heideland OT Thiemendorf und OT Buchheim, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird in der Fassung vom November 2019 gebilligt.
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer einmonatigen Auslegung erfolgen.
- Der Gemeinderat bestimmt den Vorentwurf zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB. (frühzeige Behördenbeteiligung)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 26 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heideland in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 27 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heideland in vorliegender Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 28 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Heideland über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 08.06.2020 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 29 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland genehmigt den Kauf von 80 Kinderliegen und 4 Regalen zzgl. Rollen zum Preis von 7.971,80€ (brutto).

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 30 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland genehmigt den Kauf eines Gebrauchtwagens (Citroen Berlingo Kastenwagen) zum Preis von 5.800€ (brutto).

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 31 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, das Kleinlöschfahrzeug (KLF-Th/Buchheim) gegen das Löschfahrzeug (LF 8/6) der VG zu tauschen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Tauschvertrag zu unterzeichnen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 32 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, der Änderung der Gemeindegrenze im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zuzustimmen.

Innerhalb des Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung Walpernhain stoßen die Gemeinden Walpernhain und Heideland aneinander.

In Abstimmung mit den beiden Gemeinden wird der gemeinsame Grenzverlauf zwischen den Gemeinden geändert.

Die Veränderung der Grenze soll dabei nicht zur Änderung der Flächengröße der Gemeinde Heideland führen, sondern flächengleich erfolgen. Die Flächenanpassung erfolgt im Bereich der Grenze zwischen den Gemarkungen Walpernhain und Rudelsdorf.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 33 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, den Auftrag für die Baumaßnahme "Neubau Ortsstraße, Gehweg und Stützmauern im OT Buchheim an die Firma Meliorationsbau Laucha zu vergeben.

Der Anteil des Gesamtauftragswertes von 73,822% für die Gemeinde Heideland beläuft sich auf 971.727,88 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 34 / 2020:

Die Gemeinde Heideland beschließt, den Auftrag für die Maßnahme "Neuinstallation der Straßenbeleuchtung in Thiemendorf" an die Firma ELEKTRO BRAUER GmbH, Bahnhofstraße 21, 07607 Eisenberg mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 7.270,41 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 35 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland stimmt dem Bauantrag vom Feuerwehr- und Heimatverein Thiemendorf e.V. - Nutzungsänderung des ehemaligen Kindergartens zum Bürgerhaus - auf dem Flurstück 32/1 in Flur 1 von Thiemendorf - zu.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 36/2020:

Bauangelegenheiten - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 37/2020:

Bauangelegenheiten - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 38/2020:

Bauangelegenheiten - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 39/2020:

Bauangelegenheiten - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 40 / 2020:

Bauangelegenheiten - nicht öffentlich

- Ablehnung

Stadt Schkölen

Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Vorhaben- und Erschlie-Bungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Am Kirchberg" Tünschütz

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 06.02.2020 hat der Stadtrat den Entwurf für die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Am Kirchberg" Tünschütz gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) eine mindestens einmonatige Auslegung der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 29.11.2019, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen während folgender Zeiten öffentlich aus:

 Montag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Dienstag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Mittwoch
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Donnerstag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

 Freitag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Verfahren zur Aufhebung wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Es findet keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen dieser Auslegung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Bauamt, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung, der Entwurf der Planzeichnung und der Entwurf der Begründung sind während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen unter www.heideland-elstertal.de veröffentlicht.

Schkölen, den 29.06.2020

Dr. Darnstädt Bürgermeister Stadt Schkölen

2. Änderung der Satzung der Stadt Schkölen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

i.d.F. vom 05.06.1998 zuletzt geändert mit der 1. Änderung vom 10.10.2001.

Aufgrund der Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenund Kommunalausschusses federführend und des Haushaltsund Finanzausschusses des Landtags verordneten Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) inkl. Anlage vom 26. Oktober 2019 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 317) wird "die Satzung der Stadt Schkölen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden" nachfolgend geändert.

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 5 wird folgend geändert:

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

- Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwendungsentschädigung. Diese setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 80,00 € und einem Zuschlag je aufgestellte Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich in Höhe von 6,00 € zusammen.
- Die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- Der Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwendung in Höhe von 40,00 €.
- Die Gerätewarte (für Technik; Funk; Atemschutz, ...) erhalten jeweils eine monatliche Aufwendung in Höhe von 40,00 €.
- Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung; Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung sowie Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren erhalten jeweils eine monatliche Aufwendung in Höhe von 30.00 €.
- Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält eine Aufwendung von 17,00 € je Ausbildungsstunde.
- Die Stellvertreter der unter den Punkten 1 und 2 genannten ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren der Stadt Schkölen erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte des Betrages für den Vertretenen entspricht.
- Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Dienstdurchführung nach der Gesetzgebung des Landes Thüringen. Die Kontrolle obliegt dem Feuerwehrausschuss der Stadt Schkölen.

Artikel 2 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Schkölen, den 06. Februar 2020

Dr. Darnstädt Bürgermeister - Siegel -

3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.10.1997 zuletzt geändert durch die zweite Änderung 10/2017

Der Paragraf 5 der Satzung der Stadt Schkölen für die Erhebung der Hundesteuer über den Steuermaßstab und den Steuersatz wird mit der folgenden 3. Änderung Satzung geändert:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für den ersten Hund und jeden weiteren Hund

50,00 € 70,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Schkölen, den 06. Feb. 2020

Dr. Darnstädt Bürgermeister der Stadt Schkölen - Siegel -

6. Änderung der Satzung der Stadt Schkölen für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 09.04.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürkO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S.276) hat der Stadtrat der Stadt Schkölen in der Sitzung am 06.02.2020 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt vom 09.04.2001 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 09.04.2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 5 wird folgend geändert:

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ganztagsbesuch der Kindereinrichtung

160,00 €/Monat
130,00 €/Monat
100,00 €/Monat
180,00 €/Monat

b) Halbtagsbesuch der Kindereinrichtung

1. Kind	115,00 €/Monat
2. Kind	90,00 €/Monat
Für alle Kinder unter 2 Jahren	135,00 €/Monat

- c) Hortkinder pro Kind 31,00 €/Monat
- d) Für die Betreuung in der Eingewöhnungsphase betragen die Gebühren 3,00 € pro Kind pro Stunde (maximal jedoch 85,00 €).
- e) Die Gebühren für Kinder unter 2 Jahren werden grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl Kinder in einer Kita erhoben. Gehen mehrere Kinder einer Familie in eine Kindertagesstätte, dann wird für Kinder unter 2 Jahren der oben stehende Betrag erhoben. Für alle anderen Kinder gelten dann die Ermäßigungen ab dem 2. Kind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese sechste Änderung der Satzung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

Schkölen, den 06. Februar 2020

Dr. Darnstädt Bürgermeister Stadt Schkölen -Siegel-

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 17. Juni 2020

Beschluss - Nr. 14 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beruft für die Bürgermeisterwahl im September 2020 **Herrn Rayk Polowy** zum Gemeindewahlleiter und **Frau Nadine Krawczyk** zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 15 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für den Winterdienstlagerraum Silbitz - Erneuerung der Fenster den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter Andreas Broscheit zu einem Brutto Preis von 2.872,99 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 16 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für die Erneuerung Fußboden und Wände im Winterdienstlagerraum in Silbitz den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter Meisterfachbetrieb Uwe Bretschneider zu einem Brutto Preis von 18.631,69 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 17 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für die Fassade Feuerwehrhaus in Seifartsdorf den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter Malerfirma Junold zu einem Brutto Preis von 8.659,27 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 18 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für die Oberflächenherstellung der Straße Am Bachgraben in Silbitz den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter Meisterfachbetrieb Uwe Bretschneider zu einem Brutto Preis von 25.731,50 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 19 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für den Kabelgraben mit Kabelverlegung zum Anglerheim Silbitz den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter Fa. B. Moßberg, Ahlendorf zu einem Brutto Preis von 12.044,01€ zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 20 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für die Wegsanierung mit Schlammfangbecken in Seifartsdorf, Schulberg den Zuschlag an den Anbieter Fa. Knoop Bau GmbH zu einem Brutto Preis von 20.219,64 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 21 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.219,64 € für die Wegsanierung mit Schlammfangbecken in Seifartsdorf, Schulberg.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 22 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, für die Lieferung von 4 Stück Rädern für den Kommunaltraktor Iseki den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter Baumaschinen Walther zu einem Brutto Preis von 3.736,06 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 23 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, mit der Fortschreibung des GEK für die Gemeinde Silbitz das Büro Quaas

- Stadtplaner aus Weimar für 4.503,20 € brutto zu beauftragen.
- Zustimmung

Beschluss - Nr. 24 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Silbitz (Straßenausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bürgermeisterwahl am 27.09.2020

Due "Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen" finden Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft abgedruckt.

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 02. Juni 2020

Beschluss - Nr. 04 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 05 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beruft für die Bürgermeisterwahl im September 2020 **Herrn Olaf Strandt** zum Gemeindewahlleiter und **Herrn Andreas Fuchs** zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 06 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, für die Ersatzbepflanzung von 5 Bäumen auf geeigneter Fläche dem Bieter Grimm, Landschaftsbau, Gera den Zuschlag zu erteilen. Er gab das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 1.699,32 € ab.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 07 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, der Änderung der Gemeindegrenze im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zuzustimmen.

Innerhalb des Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung Walpernhain stoßen die Gemeinden Walpernhain und Heideland aneinander. In Abstimmung mit den beiden Gemeinden wird der gemeinsame Grenzverlauf zwischen den Gemeinden geändert. Die Veränderung der Grenze soll dabei nicht zur Änderung der Flächengröße der Gemeinde Walpernhain führen, sondern flächengleich erfolgen. Die Flächenanpassung erfolgt im Bereich der Grenze zwischen den Gemarkungen Walpernhain und Rudelsdorf.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 08 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, den Zuschlag zur Lieferung zweier Solarleuchten ECO 3600 zur Erweiterung Straßenbeleuchtung im Bereich Grundstücke Nr. 24 a bis 24 d an den Bieter "SUNLEDS GmbH" aus Dresden, zu einem Gesamtpreis von 4.395,30 € vorbehaltlich der Genehmigung des beantragten Haushaltes der Gemeinde Walpernhain zu erteilen

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Fertigstellung entgangene anteilige Kosten für Straßenausbaubeiträge aus dieser Maßnahme beim Land Thüringen zu beantragen.

- Zustimmung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bürgermeisterwahl am 27.09.2020

Due "Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen" finden Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft abgedruckt.

Andere Behörden und Körperschaften

NATURA 2000-Managementpläne, FFH-Gebiete, Fachbeitrag Offenland









NATURA 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Es setzt sich aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protection Areas) zusammen. Hauptziel ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen bzw. naturnahen Lebensräume.

Einladung zur öffentlichen Vorstellung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt die im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung erstellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen für den Offenlandbereich dieser acht Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

•	Nr. 123 "Tautenburger Forst - Hohe Lehde - Gleistalhänge"	(SHK)	(EU-Nr. DE 5036-301)
•	Nr. 124 "Isserstedter Holz - Mühltal - Windknollen"	(AP, J)	(EU-Nr. DE 5035-302)
	Nr. 126 "Alter Gleisberg"	(SHK)	(EU-Nr. DE 5036-302)
•	Nr. 127 "Jenaer Forst"	(AP, SHK, J)	(EU-Nr. DE 5035-309)
	Nr. 129 "Leutratal - Cospoth - Schießplatz Rothenstein"	(SHK, J)	(EU-Nr. DE 5135-301)

•	Nr. 130 "Reinstädter Berge - Langer Grund"	(AP, SHK, SLF)	(EU-Nr. DE 5134-301)
•	Nr. 228 "Hänge um Meu- sebach und im Rotehof- bachtal"	(SHK)	(EU-Nr. DE 5136-302)
	Nr. 243 "Frauenprießnitzer Holz und Laase"	(SHK)	(EU-Nr. DE 4936-302)

vom 01. - 31.07.2020 unter https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/oeffentlichkeitsveranstaltungen-ffh-managementplaene/ der interessierten Öffentlichkeit vor. Unter dem genannten link finden Sie eine Kurzvorstellung der Planung sowie Ansprechpartner bei Rückfragen. Dieses online-Angebot ersetzt eine Öffentlichkeitsveranstaltung, die durch die im Zuge der Corona-Krise bedingten Einschränkungen nicht möglich ist.

Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeinde Crossen an der Elster

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückblicke

Endlich ist der Dornröschenschlaf vorüber, wenn auch noch nicht im vollem Umfang, aber das Leben im Klubhaus ist zurück gekehrt. Es wird wieder getanzt, ob in Linie oder im Zumba-Schritt. Der Saal bietet Dank seiner Größe ausreichend Platz für groß und klein. Der Boden ist geschmückt von Markierungen in Kreuzund Kreisform, ganz nach dem Prinzip, mein Tanzbereich, dein Tanzbereich.





Aber auch in den Kreativkursen, wie der Malkurs mit Ute oder das Falten von Büchern mit Daniela Sieber entstanden bereits wieder wundervolle Kreationen. Auch der "Wechsel-Bücher-Schrank" erfreut sich wieder großer Beliebtheit.

Nicht zu vergessen natürlich, die Ausfahrt unserer Senioren in den Spreewald. Schon früh bei Zeiten ging es los, mit 40 Gästen starteten wir mit dem Busunternehmen "Peschke GmbH" in Richtung Dresden. Denn hier wurde die erste Pause eingelegt. Weiter ging es nun in Richtung Lübbenau. Dort angekommen, wartete bereits die "Rumpelbahn" auf uns. Diese führte uns mitten durch die Stadt. Es gab viele Informationen über die Gebäude und Straßennamen. Gespickt mit geschichtlichen Hintergründen, aber auch Details aus aktuellen Tagen. Die Ankunft lag direkt am Restaurant & der Kahnanlegestelle "Zum Nussbaum". Im wunderschönen Biergarten gab es nun leckeres Schnitzel und erfrischende Kaltgetränke. Unter anderen das beliebte würzige regionale "Lübbenauer Babben Pils". Die Kähne konnte man schon mal in Augenschein nehmen. Bevor es nun frisch gestärkt auf selbige ging. Eine zweistündige Fahrt durch die Kanäle, mit interessanten Ausführungen zu Gebäuden, Landwirtschaft und

Anwohnern, lies uns komplett entschleunigt wieder im Hafen ankommen. Es erwartete nun alle ein köstliches Stück Kuchen und Kaffee ohne Grenzen. Die Zeit bis zur Abfahrt der Rumpelbahn wurde genutzt, um die kleinen Lädchen zu besuchen und die eine oder andere kleine Erinnerung zu kaufen. Zurück am Bus, ging es jetzt in die Gurkeneinlegerei "SpreewaldRabe". Dieses Unternehmen besteht bereits seit 100 Jahren und hat alle Höhen und Tiefen immer mit Bravur gemeistert. Das lag sicher nicht nur an der geschäftlichen Perfektion sondern auch an den schmackhaften Rezepturen. Ob Gewürz-, Senf- oder Salzgurke oder auch die vielen Arten von Meerrettich und anderen süß, sauer oder scharfen Zubereitungen - einfach nur super lecker. Bei einer frisch fröhlichen und sehr Informative Führung durch das Gelände der Einlegerei konnten wir viel Wissenswertes über Gurke und Co., aber auch über die Firmenphilosophie und Familientraditionen erfahren. Wir sahen die Kräuterfelder, Maschinen aus den Anfängen und vieles mehr. Nur die Rezepte wurden uns bei aller Freundlichkeit dann doch nicht verraten. Ein kleiner Einkauf der frischen Produkte rundete den Tag ab. Nun ging es mit fröhlicher Stimmung wieder Richtung Heimat. Wir bedanken uns recht herzlich bei dem Reisebüro "Fahr mit ... uns!" für diesen wundervollen Tag. Ein kleiner Tipp und Vorausschau auf 2021 - am 18.05.2021 geht es in die "Goldene Stadt Prag" - weitere Fahrten sind geplant und werden rechtzeitig bekannt gegeben.



Vorankündigungen - Veranstaltungen Klubhaus sowie dem Seniorenbüro

6.7., 10:00, "Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion" Fit in den Tag, fit in die neue Woche - eine knappe Stunde gefüllt voller leichter Übungen mit großer Wirkung. Anmeldung erwünscht! Wir freuen uns aber auch über kurzentschlossene Teilnehmer unserer Morgengymnastikstunde. - Es geht wieder los - wie gewohnt 14-tägig (20.07., 03.08., 17.08.)

11.7., 18:00, FINDET NICHT STATT!!!!!! Abend auf portugiesisch mit Geschmack & Tanz, portugiesische Livemusik mit "Maxi Biundo" - !!!!!Verschoben auf den 26.06.2021!!!!!

13.7., 18:00, "Singestammtisch" mit Hartmut "Trudi" Baum Singen macht froh! Gemäß diesem Motto startet der "Singestammtisch" im Klubhaus. Also wer Freude am Singen hat - das Lied schätzt, ist recht herzlich eingeladen um seine Stimme froh erklingen zulassen .

Worum geht es? Es möchte sich ein Kreis fröhlicher Menschen finden, die gern singen. Keiner muss über eine musikalische Vorbildung oder Notenkenntnisse verfügen. Ebenso wenig wird es Partituren und ein steifes Dirigat geben. Es geht ausschließlich um den Spaß an der Freude, um das gemeinsame Singen, Scherzen und Fröhlich sein in lieber Gesellschaft.

Was singen wir? Alles was ihr wollt! Alles was Spaß macht! Sicher wird der Schwerpunkt auf Volks- und Heimatliedern, auf Liebes- und Wanderliedern, auf Balladen, Küchen- und Zunftliedern

liegen. Aber die Sänger gestalten das Spektrum aktiv und stets aufs Neue mit. So dürften natürlich durchaus auch Blödelsongs, Bier- und Weinlieder oder Schlager ihren Platz finden.

Wer hat den Hut auf? Irgendwie muss es letztlich doch jemanden geben, der die Fäden allesamt in der Hand hält. Hartmut Jens Baum betreibt zahlreiche musikalische Projekte und versteht sich mit seinem Label "cantus ligno" als "Dienstleister rund um lebendige Musik". Seit mehr als 14 Jahren ist er darüber hinaus der Kopf der DeutschFolk-Band "die hohen dorfer"

Du hast Interesse, was musst du tun? Glückwunsch und Horrido! Dann melde dich bitte unverbindlich bei Hartmut J.Baum und teile ihm dein Interesse mit. Wähle den Kontaktweg, der dir beliebt: eMail: cantus-ligno@mail.de, Mobil: 0173 9291604



14.7., 19:00, Es wird bunt und sehr kreativ zu unserem Kulturdienstag (Ersatztermin - alle Reservierungen bleiben bestehen) - "Malkurs-Fluid Painting" mit Elena Köhler. Atemberaubende Ergebnisse und Inspirationen! Für Erwachsene und für Kinder. Wir haben vor, einen regelmäßig stattfindenden Kurs ins Leben zu rufen. Schnuppern Sie rein und entdecken Sie eine neue Leidenschaft! Wir bitten unbedingt um vorherige Anmeldung!

20.7., **16:00**, "Malkurs mit Ute", für geübte und ungeübte, für große und kleine, für all diejenigen, welche in der Gemeinschaft gerne Zeichnen und Malen.

21.7., **9:00**, **Dienstagsfrühstück für jederman** (Wir bitten unbedingt um vorherige Anmeldung!

29.7., 10:20, Kremserfahrt ab Kursdorf in das schöne Mühltal, 10:20 Uhr ab Crossen Bushaltestelle Hauptstraße, Abfahrt mit Linienbus bis Kursdorf. Einstieg in Kremser. Mittagstopp in der Pfarrmühle, Kaffeestopp in der Robertsmühle. Rückfahrt mit Linienbus ab Kursdorf. Eine Voranmeldung im Seniorenbüro ist unbedingt notwendig!

Vorschau 2020:

19.8., 11:30, SOMMERWANDERUNG nach Tauchlitz an den Backofen. Mit Brot-Picknik und einer Überraschung. Start ist am Klubhaus Crossen.

22.8., **9:00 - 13:00** Trödelmarkt vor dem Klubhaus (geplant) - Stand-Anmeldungen können absofort erfolgen!

4.9., 15:00, <u>Ersatztermin</u> "Grüße vom Rennsteig - 40 Jahre Karin Roth" Musikalischer Nachmittag mit volkstümlichen Weisen & feinster Unterhaltung aus dem Thüringer Wald bei Kaffee & Kuchen - mit Autogrammstunde & anschließendem Tanz. KVV im Klubhaus Crossen. Bereits erworbene Karten und Reservierungen behalten ihre Gültigkeit

11.10., 10:00 - 16:00, 6. Bauern- und Kreativmarkt im und um das Klubhaus

17.10., 19:00, "Gundermannabend" Die Musiker vom Kabarett Wirsing sind begeisterte Gundermann-Fans, interpretieren seine Songs, integrieren sie schon seit vielen Jahren in ihre Kabarett-Programme - und nun gibt es endlich das Gundermann-Konzert alà Wirsing. Unter dem Titel "Keine Zeit mehr" präsentieren die Künstler, die sonst als Kabarettisten auf der Bühne stehen, wirsingtypisch arrangierte, liebevoll ausgesuchte Songs, die sie mit Herz und Leidenschaft singen und spielen.

Tagesfahrtangebot für 2020:

11.11.2020, "**Martinsgansessen**" auf der Schwartenbergbaude mit Unterhaltungsprogramm

Wer will mit? Bitte im Seniorenbüro Klubhaus-Crossen melden! Reservierung auch telefonisch möglich! Unter: 036693-248727

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs jeden 1., 2. u. 3. Dienstag im Monat, von 18:00 bis 19:30 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Tanzschule Paunack ist jeden Donnerstag im Haus, Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen, der Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

Das Feiern von HOCHZEITEN, Geburtstagspartys, Familienfeiern, das Durchführen von kleinen Konferenzen oder Seminaren ist unter der Beachtung der jeweils geltenden Hygienevorschriften wieder möglich. Daher ist eine Anmietung von Räumlichkeiten für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß, wieder denkbar. Fragen Sie einfach telefonisch oder per e-Mail nach! Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Sie!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto "Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein" ist wieder zugänglich für die Öffentlichkeit. Sie möchten Bücher tauschen oder ausleihen - dann schauen Sie rein und schmökern los. Jeder darf Bücher aus dem Regal mitnehmen. Nachdem die Lektüre durchgelesen ist kann das Buch zurückgebracht oder behalten werden. Idealerweise wird im Gegenzug ein eigenes aussortiertes Buch in das Regal gestellt - somit bleibt es immer gefüllt. Die Möglichkeit, gelesene Bücher zu spenden gibt es natürlich auch. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen, Tauschen und Entdecken!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727, 0173 6426551 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen. de vereinbaren.

Wir freuen uns auf Euch und darauf, bald wieder gemeinsam hier im Klubhaus Musik zu hören, gemeinsam zu singen, zu tanzen, kreativ zu sein und einfach fröhliche Stunden in der Gemeinsamkeit zu verbringen. Bleibt alle gesund und passt auf euch auf. Wir vermissen euch so sehr.

Bis bald Eure Carla aus dem Klubhaus!

Gemeinde Hartmannsdorf

Öffnungszeiten Jugendclub im Dorfgemeinschaftshaus

Der Jugendclub hat im Monat Juli dienstags - donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

gez. Reuter

Gemeinde Heideland

Ortsteil Königshofen

pfarrGassenhauer openAir 2020

2019 brachte Jakob Kuchenbuch zusammen mit seiner Mutter, Pfarrerin Ulrike Magirius-Kuchenbuch, ein Kulturprogramm in unser Heideland. Dieses wurde gut besucht und viele wünschten sich eine Fortsetzung. Dieses Jahr fand die Veranstaltung in einer etwas anderen Form statt. Das Ensemble "I Zefirelli" spiel-

te in Zusammenarbeit mit einer Andacht einige Kompositionen von Gregor Joseph Werner, Georg Philipp Telemann und andere bekannte Komponisten. Unter Einhaltung der derzeitigen Bedingungen/Maßnahmen und Hygienekonzept wurde auch diese Veranstaltung sehr gut besucht.



Die Menschen waren begeistert, dass auch auf dem Lande diese Art von Musik präsent sein kann und wünschen sich wieder eine Fortsetzung im nächsten Jahr. Pfarrerin Ulrike Magirius-Kuchenbuch bat zum gemeinsamen Gebet und sprach den Segen.

Im Anschluss durften Roster, Brätl und Getränke in vorgeschriebenen Abständen zu sich genommen werden. Jeder gab nach seinem Ermessen für das Ensemble eine Spende.

Ich möchte mich im Namen aller Gäste für diese Veranstaltung bedanken. Der Dank geht besonders an alle Mitwirkenden in der Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase.

Wer mehr über die jungen Leute erfahren möchte, kann dies über die Internetseite www.izefirelli.de tun.

Bis zum hoffentlich nächsten Jahr alles Gute.

Euer Uwe Mischke Ortsteilbürgermeister Königshofen

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen

Liebe Einwohner,

willkommen im Sommer 2020. Wird es nun der nächste Jahrhundertsommer? Noch wissen wir es nicht. Aber am 27. Juni war ja bekanntlich der Siebenschläfertag. Alte Bauernregeln verbinden diesen Tag mit einer Prognose des Wetters für die nächsten sieben Wochen: "Wie das Wetter am Siebenschläfer sich verhält, ist es sieben Wochen lang bestellt" oder "Wie's Wetter am Siebenschläfertag, so der Juli werden mag". Aber selbst an diesen beiden Beispielen sieht man, dass sich auch die alten Bauern nicht ganz einig waren mit der Wetterdeutung vom 27. Juni. Aber sei es drum, es hat ja an dem Samstag zumindest einen kleinen Schauer gegeben, so dass die Hoffnung besteht, dass es in den nächsten Wochen doch ab und an auch mal regnet. Wir können es verdammt gebrauchen. Am nachhaltigsten sieht man es ja an unserem Wal in Schkölen. Bis auf eine kleine Pfütze ist da nichts geblieben. Aber es geht nicht nur uns so. Vielleicht haben Sie den Artikel über den Teich in Königshofen gelesen, ähnliche Probleme und auch hier wird sehnsüchtig auf den Landregen gewartet. Ob aber der Schauer vom Siebenschläfertag dazu ausreichend war, ich bezweifle das.

Unserem CORONA-Virus scheint es völlig egal zu sein, wie das Wetter wird. Es ist einfach da. Und wir müssen nach wie vor damit leben. Aber genau das blenden wahrscheinlich einige inzwi-

schen aus. Meine Meinung dazu ist die gleiche wie im April: So lange es keinen Impfstoff gegen den Virus gibt, bleibt die Gefahr, die von SARS-CoV-2 ausgeht, bestehen. Das bedeutet sicher nicht, in Panik zu erstarren, aber man sollte sich dessen bewusst sein.

Nicht verstehen kann ich einige Maßnahmen, die von der Bundesregierung als Förderpakete für die Wirtschaft verabschiedet wurden. Ganz vorn rangiert dabei die Senkung der Mehrwertsteuer. Was sich dabei die Wirtschaftswaisen gedacht haben, wird sich uns Normalos sicher nie erschließen. Aber wer glaubt wirklich, dass damit der Kaufrausch angeheizt wird? Am 31.12. dieses Jahres wird die Bilanz es zeigen.

Wir waren Ende Juni für ein paar Tage an den brandenburgischen Seen. Eigentlich eine Alternativvariante, aber es war richtig schön. Mit einem besonderen Augenmerk habe ich auf die gastronomischen Einrichtungen geblickt. Sicher, es ist zunächst ungewöhnlich, mit dem Mund-Nasen-Schutz eintreten zu müssen. Aber dann ist alles wie früher. Vorteilhaft sind die zum Teil praktizierten Desinfektionen an den Tischen und auch an den Speisekarten, die Abstandsregeln werden grundsätzlich eingehalten und ansonsten kann man die Restaurantbesuche wirklich genießen. Fazit: Urlaub in den neuen Bundesländern ist ein tolles Erlebnis.

Nun zum aktuellen Baugeschehen in unserer Einheitsgemeinde.

Beginnen muss ich mit dem Rest der Gebäude in der Friedrichstraße (ehemals Drogerie Gaudigs). Den Abriss hatte ja bekanntermaßen das Landratsamt in Auftrag gegeben, der reine Bauschutt blieb dann aber liegen. Deshalb habe ich mich um dessen Entsorgung bemüht, auch beim Landrat. Auf ein entsprechendes Schreiben kam bis heute leider keine Antwort. Stattdessen wurden wir jetzt von der Verhüllung der noch stehenden Gebäude überrascht. Davon wurden wir weder in Kenntnis gesetzt, noch wurden wir in Bauberatungen involviert. Das ist nicht die Art, wie ich mir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landkreis vorstelle. Und das werde ich auch nicht auf dem jetzigen Stand beruhen lassen.

Die beiden ländlichen Wege (Kämpfmühlenweg in Schkölen und Sausdorfer Weg in Nautschütz) bewegen uns doch mehr als wir eingangs erwartet hatten. Im Kämpfmühlenweg sind nun zumindest alle Bauarbeiten so weit abgeschlossen, dass in der 2. Julihälfte der Asphalt eingebaut werden kann.

Am Sausdorfer Weg ist die Bauanlaufberatung erfolgt. Gegenwärtig werden noch die Wurzeln aus dem Fahrbahnbereich entfernt und am 6.Juli sollte dann der Baustart sein.

Im letzten Amtsblatt hatte ich Ihnen einige Informationen zum Löschwasserbehälter in Launewitz zugesagt. Wie dringend solche Löschwasserreserven sind, zeigen uns die Wasserstände in unseren Dorfteichen. In Launewitz existiert ein alter Wasserhochbehälter, der aber seit Jahren nicht mehr genutzt wurde. Deshalb lag die Idee nahe, dass wir diesen Behälter für Löschwasser sanieren. Beauftragt mit den Planungen wurde das Ingenieurbüro Dr. Prüfer aus Bad Klosterlausnitz. Nach mehreren Begutachtungen des Behälter von innen und von außen sowie des dazugehörigen Areals liegt inzwischen ein Projekt vor, das wir auch den zuständigen Genehmigungsbehörden vorgelegt haben. Das Gesamtkonzept sieht die Nutzung eines möglichen Wasservolumens von ca. 100 m³, eine Rohrleitung durch den Garten von Fam. Forner und eine Saugstelle im öffentlichen Weg vor. Eine Lösung, die vor allem von den Bauwilligen in Launewitz begrüßt werden wird. Ziel ist die Fertigstellung bis Ende September in diesem Jahr. Trotz Corona - es geht weiter.

In dem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt

Ortsteil Dothen

Danke für die gute Zusammenarbeit

Für die Instandsetzungsmaßnahme am alten Kischlitzer Weg in Dothen möchte ich mich auch im Namen des Ortsteilrates ganz herzlich bei folgenden Firmen und Personen bedanken:

- 1. Agrargenossenschaft Schkölen, Herr Tino Köbe
- 2. Agrarproduktion Dothen, Herr Martin Löber
- 3. Landwirt Lutz Hirschfeld aus Dothen
- 4. Ingo Schulze aus Tünschütz
- 5. Bauhof der Stadt Schkölen

Man sieht an dieser Maßnahme, dass man auch in schwierigen Zeiten gemeinsam etwas schaffen kann.

Ronny Albrecht Ortsteilbürgermeister Dothen

Absage Dorf- und Kinderfest Dothen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auf Grund der Corona-Pandemie und der geltenden Bestimmungen für größere Veranstaltungen und Volksfeste hat sich der Ortsverein Dothen 1996 e.V. dazu entschlossen, das diesjährige Dorf-und Kinderfest in Dothen, welches vom 06.08. bis 09.08.2020 stattfinden sollte, abzusagen. Wir bitten um Verständnis und hoffen auf ein tolles Fest im Jahr 2021.

Ronny Albrecht Vereinsvorsitzender und Ortsteilbürgermeister

Gemeinde Silbitz

Gemeinde Silbitz DER BÜRGERMEISTER



Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

nachdem in diesem Jahr pandemiebedingt bereits mehrere Veranstaltungen (wie z.B. das Maibaumsetzen) abgesagt werden mussten, ist ein Ende dieser für uns alle unangenehmen Situation im Moment immer noch nicht absehbar. Zwar wurden in einigen Bereichen bereits Lockerungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen, jedoch hat die Bundes- und Landesregierung vor einigen Tagen eine Verlängerung des Verbotes für die Durchführung von Großveranstaltungen bis Ende Oktober bekanntgegeben. Unter dieses Verbot fallen leider auch unsere Dorffeste in Silbitz und Seifartsdorf. Diese werden dementsprechend leider nicht stattfinden können.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie alle gesund durch diese besondere Zeit kommen und hoffe, dass Sie sich Ihren Mut und Ihren Optimismus bewahren.

gez. Silvio Mahl Bürgermeister Gemeinde Silbitz

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Zusätzliche Gelder werden in Schulen und Kreisstraßen investiert

Kreistag des Saale-Holzland-Kreis setzt Sitzung am 1. Juli fort

Eisenberg. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat beschlossen, die zusätzliche Investitionspauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 2,9 Millionen Euro sowie die Investitionspauschale für das Jahr 2021 in Höhe von 1,5 Millionen Euro - insgesamt 4,4 Millionen Euro - in die Sanierung von Kreisstraßen und Schulgebäuden zu investieren.

Gut die Hälfte davon fließt in den Bereich Schulen:

- für die Sanierung der Regelschule "Unter den Dornburger Schlössern" in Dorndorf-Steudnitz 300.000 Euro (2020) und 450.000 Euro (2021)
- für die Sanierung der Turnhalle an der Grundschule "Hermann Sachse" in Bad Klosterlausnitz 200.000 Euro (2020)
- für die Sanierung der Heizungsanlage in der Grundschule Elstertal" Crossen 100.000 Euro (2020)
- für die Sanierung der Treppenanlage in der Grundschule "Tälerschule" in Ottendorf 50.000 Euro
- für einen Planungswettbewerb für den gemeinsamen Lernort am Standort der Regelschule "Karl Christian Friedrich Krause" in Eisenberg 170.000 Euro
- für die Dachsanierung an der Regelschule "J.W. Heimbürge" in Kahla 200.000 Euro (2020)
- für den 2. Rettungsweg an der Grundschule "Friedensschule" in Hermsdorf 45.000 Euro (2020) und 406.000 Euro (2021)
- für die Errichtung eines kooperativen Schulzentrums am Standort des Förderzentrums "Siegfried Schaffner" in Kahla 155.000 Euro (2020).
- Die restlichen Mittel werden vorsorglich als Reserve für mögliche Kostensteigerungen bei laufenden Projekten vorgehalten.

Weitere rund 2,2 Millionen Euro (1,4 Mio. in 2020, 737.000 in 2021) sind für den Bereich Kreisstraßen geplant:

- für die Sanierung der Kreisstraße 205 Trockenborn/Seitenbrück (mit Landesförderung) 200.000 Euro in 2020, 640.000 Euro in 2021
- für die Sanierung von Stützmauern in Renthendorf 700.000 Euro (2020) und 220.000 Euro (2021)
- für die Sanierung der Kreisstraße 146 Hirschroda 500.000 Euro (2020).

Des Weiteren hat der Kreistag u.a. die Prioritätenliste Schulsanierung für 2020 beschlossen. Nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Frage "Sanierung oder Neubau" für die Grundschule "Milo Barus" in Stadtroda sowie die Turnhallen an den Grundschulen "Talblick" in Stiebritz" und "Novalis" in Schlöben wurde für alle drei Objekte beschlossen, dass die Variante Neubau weiter verfolgt wird.

"Ich freue mich, dass diese Beschlüsse einstimmig bzw. mehrheitlich gefasst wurden", erklärt Landrat Andreas Heller dazu. "Wenn wir uns im Kreistag gemeinsam auf die wichtigen Aufgaben in unserem eigenen Wirkungskreis konzentrieren, können wir den Saale-Holzland-Kreis weiter voranbringen und für die Bürger viel erreichen."

Die Sitzung des Kreistages fand unter den Hygiene- und Abstandsregeln der aktuellen Corona-Landesverordnung erstmals in der Stadthalle Eisenberg statt. Da sie auf drei Stunden begrenzt war und in dieser Zeit nicht alle Tagesordnungspunkte aufgerufen werden konnten, wird die Sitzung am Mittwoch, dem 1. Juli, um 17 Uhr fortgesetzt. Für eine Teilnahme als Besucher ist eine Anmeldung bis zum 29. Juni, 16 Uhr, im Büro Kreistag (Tel. 036691-70172, kreistag@Irashk.thueringen.de) mit Angabe der persönlichen Kontaktdaten erforderlich.

Der Kreistag, seine Aufgaben, seine Sitzungen und die Tagesordnungspunkte dafür

Eisenberg. Im Zusammenhang mit der Kreistagssitzung vom 24. Juni, die am 1. Juli fortgesetzt wird, werden grundsätzliche Fragen neu diskutiert: Wofür ist der Kreistag zuständig, und wofür nicht? Was muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, was nicht? Und welche Rechte und Pflichten hat dabei der Landrat?

Das Verwaltungsgericht Gera hat dazu aus aktuellem Anlass einen Beschluss gefasst. Hier die wesentlichen Punkte daraus in Kurzfassung:

Der Landrat muss eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufnehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Kreistagsmitglieder verlangt.

Der Landrat hat dabei ein <u>formelles</u> Prüfungsrecht (der Antrag muss schriftlich vorliegen, er muss unterschrieben sein, das beantragte Thema muss klar benannt sein, und die Fristen müssen eingehalten sein).

Ein <u>materielles</u> Prüfungsrecht hat der Landrat dagegen nur stark eingeschränkt. Er darf Anträge zur Tagesordnung nur ablehnen, wenn denen "erkennbar die Ernsthaftigkeit fehle, die Grenzen zum Rechtsmissbrauch überschritten sind, der Antrag schikanös oder strafbaren Inhalts ist." Wenn sie also erkennbar mit der Absicht gestellt sind, "die Arbeit des Landrates oder des Kreistages zu behindern oder im Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen."

Ob das Thema überhaupt zum Aufgabenbereich des Kreises bzw. des Kreistages gehört, spielt bei der Aufnahme in die Tagesordnung in Thüringen nach der geltenden Rechtslage keine Rolle. In der Thüringer Kommunalordnung gibt es dazu jedenfalls keine Regelung. In anderen Bundesländern dagegen schon, z.B. in Baden-Württemberg, wo es im § 29 der Landkreisordnung heißt: "Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören".

Ist ein Thema auf die Tagesordnung gesetzt, bedeutet das aber nicht automatisch, dass es in der Sitzung auch behandelt wird. Keine Fraktion kann "erzwingen", dass über ihren eingebrachten Beschlussgegenstand tatsächlich diskutiert und abgestimmt wird. So hat jedes Kreistagsmitglied - und damit auch der Landrat - die Möglichkeit, (nach einer kurzen mündlichen Begründung durch den Einreicher der Beschlussvorlage) einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung zu stellen. Findet sich hierfür eine Mehrheit, befasst sich der Kreistag nicht mit dem Beratungsgegenstand. Findet sich keine Mehrheit, wird das Thema beraten.

Wenn das Thema jedoch in der Tat nicht <u>Gegenstand des Kreistages</u> ist, werden dem Landrat werden weitere Schritte eingeräumt, die nicht nur sein Recht sind, sondern zugleich seine Pflicht. Diese Rechte gehen laut dem Gerichtsbeschluss noch weiter, als bisher angenommen.

So ist der Landrat zunächst verpflichtet, bei Tagesordnungspunkten außerhalb der Zuständigkeit des Kreistages einen Geschäftsordnungsbeschluss über die Zulässigkeit der Beratung und Entscheidung zur Sache herbeizuführen. Stimmt der Kreistag dabei zu Unrecht für die Zulässigkeit, so ist der Landrat verpflichtet, die Ausführung dieses Geschäftsordnungsbeschlusses sofort auszusetzen und damit das bekannte Beanstandungsverfahren gemäß § 113 der Thüringer Kommunalordnung ("Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen…") einzuleiten.

Was ist Gegenstand des Kreistages?

Der Landkreis erfüllt staatliche Aufgaben, Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Gegenstand des Kreistages sind im Wesentlichen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Staatliche Aufgabe ist im Prinzip lediglich die Kommunalaufsicht.

Zu den <u>Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises</u> gehören u.a.

- Angelegenheiten der Bauaufsicht und des Denkmalschutzes,
- Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks,
- Disziplinarrecht,
- Wohngeldrecht,
- Immissionsschutz,
- Naturschutz-, Umwelt- und Wasserrecht,
- Lebensmittelrecht,
- Tierseuchenrecht,
- Fischerei-, Gaststätten- und Gewerberecht,
- Straßenverkehrsrecht,
- Jagdrecht,
- Waffenrecht,
- Versammlungsrecht.
- Ausländerrecht, Asylverfahrensrecht, Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören u.a.

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Landkreises (z. B. Benutzungssatzungen und Gebührensatzungen).
- Sicherstellung des Personennahverkehrs,
- Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- kreiseigene Unternehmen (z. B. Gründung von Unternehmen, Jahresabschlüsse),
- Schulträgerschaft,
- Schülerbeförderung,
- Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen (damit auch Straßenbaubehörde),
- kreiseigener Hoch- und Tiefbau,
- Haushaltswirtschaft des Landkreises (z. B. Haushaltplan, Finanzplan)
- Grundstücksangelegenheiten,
- Besetzung der Ausschüsse des Kreistages,
- Bestellung von Vertretern des Landkreises in Gremien.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera ist noch nicht rechtskräftig. Der Landrat hatte jedoch gemäß einer Anordnung des Gerichts den umstrittenen Beratungsgegenstand nachträglich in die Tagesordnung der Kreistagssitzung aufgenommen. Da die Sitzung am 24. Juni wegen Corona-bedingter Hygieneregeln auf drei Stunden begrenzt war und nicht alle Tagesordnungspunkte aufgerufen werden konnten, wird die Sitzung am 1. Juli fortgesetzt.

Kindertagesstätten

Aktuelles von den Heideknirpsen

Wir melden uns aus der Zwangspause zurück

Nach einem langen, steinigen Weg haben wir alle wieder zusammengefunden und hoffen,dass auch die Normalität bald wieder eintritt.





Unsere Erzieher haben die letzte Zeit genutzt die Kita wieder in eine schöne Wohlfühloase zu verwandeln. Wir haben gemalert, geputzt, geräumt, neue Möbel aufgebaut u.v.m. Sowohl die Notbetreuung, als auch die Arbeiten im Haus wurden mit viel Fleiß und Einsatz aller Kollegen umgesetzt.

Durch diese Zeit hat uns die Agrargenossenschaft Königshofen mit einer leckeren Mittagsversorgung begleitet. Dafür nochmal vielen **Dank**.

Erste Lockerungen haben es möglich gemacht auch Kinder aus System unrelevanten Berufen nach und nach aufzunehmen. Dabei gab/gibt es viele Hürden und Bestimmungen, die es umzusetzen gilt. So haben jetzt alle Kinder einen Anspruch jeden Tag in die Kita zu kommen.

So dass wir auch schon einige Höhepunkte gemeinsam erleben konnten. Natürlich immer unter Beachtung der vorgegebenen Hygieneauflagen. So hat uns



zum Kindertag der Kreissportbund eine Hüpfburg zur Verfügung gestellt.

Und im Juni besuchte uns auch noch die Fotografin, wobei herrliche Aufnahmen im Freien entstanden. Wir gehen alle viel in die Natur und erkunden beim Wandern unser Heideland.

Sehr traurig sind wir, dass wir aus gegebenem Anlass viele geplante Veranstaltungen wie z.B Osterspaziergang und Familienfest nicht durchführen können. Aber aufgeschoben ist ja sprichwörtlich nicht aufgehoben.

Hiermit wünschen wir allen Kindern und ihren Familien eine schöne Urlaubs-Sommerzeit und hoffen, dass alle geplanten Urlaubsreisen stattfinden können. So sehen wir uns alle "gesund und munter" nach der Sommerschließung vom 03. - 14. August 2020 in den neu strukturierten Gruppen wieder.

Wir wünschen uns weiter ihr Verständnis und ihre Mitarbeit bei der Umsetzung der uns auferlegten Hygienebestimmungen.



Eure Heideknirpse

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt: Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch, Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen, Tel. 036691 46921

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt: Pfarrer Rainer Hoffmann

An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf, Tel. 036691 43233

Gottesdienste und Veranstaltungen:

In den Pfarrbereichen Eisenberg-Königshofen und Eisenberg-Crossen finden seit 03. Mai wieder Gottesdienste statt. Genaue Termine entnehmen Sie bitte den Aushängen vor Ort, oder den Einladungen, die Sie in Ihren Briefkästen finden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Gottesdienste und deren Planung langsam anlaufen, und wir unter den gegebenen Umständen nicht langfristig planen können.

Die Jubelkonfirmationen in den Pfarrbereichen verschoben auf 2021.

Wir hätten gern mit den Jubilaren ihr Konfirmationsjubiläum gefeiert. Aber in keiner unserer Kirchen finden 100 Menschen Platz, wenn wir die Abstandsregeln einhalten müssen. Es ist ungewiss bis unwahrscheinlich, dass es hinterher ein gemütliches Kaffeetrinken geben darf, bei dem man sich austauschen und erinnern kann.

So haben wir schweren Herzens beschlossen, die Jubelkonfirmation auf kommendes Jahr zu verschieben. Wir freuen uns, wenn wir das im nächsten Jahr nachholen können.

Kirchenbüro unter Schutzmaßnahmen wieder geöffnet

Ev. Kirchenbüro Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de, Die. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr



Impressum

Amtsblatt der VG "Heideland-Elstertal-Schkölen"

Herausgeber: VG "Heideland-Elstertal-Schkölen"

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797. E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

/ 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/

oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.